

## INFOBLATT ALLEINARBEITSPLÄTZE

### Was versteht man unter Alleinarbeit?

Darunter fallen allgemein Tätigkeiten, die von einer arbeitenden Person alleine, ohne Anwesenheit weiterer Personen, ausgeführt werden.

Grundsätzlich sind zwei Arten von zu unterscheiden:

- Arbeiten an abgelegenen Arbeitsplätzen - das sind Arbeitsplätze, bei denen nur geringe Gefahren auftreten, vergleichbar jenen bei Büroarbeit
- Arbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr - das sind Arbeitsplätze, bei denen bezogen auf die spezifische Gefahr eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung während des Arbeitseinsatzes ohne Folgeschäden möglich ist.

### Gesetzliche Vorschriften

Laut § 6 Abs. 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes dürfen an abgelegenen Arbeitsplätzen sowie Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr Arbeitnehmer\_innen nur dann allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung - im Sinne von Sicherstellung rechtzeitiger Hilfeleistung bei Verletzung oder Auftritt eines Schadens - gewährleistet ist.

### Grundsätze für sichere Alleinarbeit

Alleinarbeit ist nur dann zulässig, wenn

- eine zeitlich verzögerte Hilfeleistung während des Arbeitseinsatzes ohne Folgeschäden möglich ist,
- eine rechtzeitige Hilfeleistung durch geeignete organisatorische und/oder technische Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist sowie
- allein arbeitende und sichernde Personen ausreichend informiert und unterwiesen sind.

### Evaluierung von Alleinarbeit

Der etwaige Bedarf an Alleinarbeit ist innerhalb der Fakultät an den Dekan zu übermitteln. Der Dekan entscheidet, ob die Arbeit an einem Alleinarbeitsplatz durchgeführt werden sollte oder es zweckmäßiger ist, die Arbeit so zu organisieren, dass bei der zu beurteilenden Tätigkeit mind. 2 Personen anwesend sind.

Erscheint es darüber hinaus zweckmäßig auch andere Arbeitsräume hinsichtlich Alleinarbeit zu evaluieren, so ist auch dieser Bedarf zu melden.

Kommt der Dekan zum Schluss, dass die Einrichtung eines Alleinarbeitsplatzes sinnvoll sein kann, ergeht eine Meldung an den Fachbereich Arbeitssicherheit. Die Evaluierung der Tätigkeit und des Arbeitsplatzes wird dann durch die Sicherheitsfachkräfte (SFK) gemeinsam mit einer/einem Arbeitsmediziner\_in sowie der Sicherheitsvertrauensperson (SVP) unter Einbindung der betroffenen Mitarbeiter\_innen durchgeführt.

In einem Evaluierungsbericht wird zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen Alleinarbeit, bezogen auf die Sicherheit, möglich ist. Diese Maßnahmen können insbesondere beinhalten:

- Verwendung eines persönlichen Sicherungssystems (PSS)
- Intervallkontrollen
- Tätigkeitseinschränkungen am Arbeitsplatz
- Einschränkung der betretenen Räume (z.B. Ex-Bereiche)

Der Dekan entscheidet

- ob die Alleinarbeit unter oben angeführten Auflagen durchgeführt wird
- für welchen Personenkreis diese Freigabe gültig ist
- für welchen Zeitraum die Freigabe gilt

Der Dekan ist damit verantwortlich

- für die Feststellung der Eignung der betroffenen Personen
- für die Durchführung entsprechender Unterweisungen
- Überprüfung der Einhaltung der Auflagen und anderer Sicherheitsvorschriften
- Kommunikation mit anderen involvierten Stellen (z.B. SiDi)

Folgende Unterlagen sind mitgeltend:

- Labor- und Werkstattordnung(en)
- Betriebsanweisungen
- relevante arbeitsplatzspezifische Unterweisungen
- relevante Sicherheitsdatenblätter
- PSA Unterweisungen